

99058032011004, 99058032011004

# Weitere Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/140796079/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058032011004, 99058032011004
Leistungsbezeichnung I	Weitere Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Weitere Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Betriebsstätte, Adresse, Änderungen, HWK, Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe, Eintragung Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke, Handwerksrolleneintragung, Handwerkskammer, Handwerk, Handwerksregister, handwerksähnliches Gewerbe, Datenänderung, zulassungsfreies Handwerk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_19.html</a>
Teaser	Wenn Sie als Mitgliedsbetrieb einer Handwerkskammer eine neue Betriebsstätte eröffnen, müssen Sie dies der Handwerkskammer mitteilen.
Volltext	Die Handwerkskammer führt mit der Handwerksrolle und dem Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zwei Register, in denen alle Handwerksbetriebe und Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes mit ihren Betriebsstätten im jeweiligen Kammerbezirk erfasst sind. Um die gespeicherten Daten aktuell zu halten, besteht eine Mitteilungspflicht für den Fall, dass eine neue Betriebsstätte im Kammerbezirk eröffnet wird. Liegt eine neue Betriebsstätte im Bezirk einer anderen Handwerkskammer, so ist die Meldung dort durchzuführen, damit eine Eintragung vorgenommen werden kann.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zum Betrieb: Betriebsnummer Betriebsname Datum, wann die Änderung in Kraft treten soll</li> <li>• Angaben zur neuen Betriebsstätte: Adresse Kontaktdaten Tätigkeit</li> </ul>
Voraussetzungen	Sie möchten eine weitere Betriebsstätte eröffnen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informieren Sie die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer über die Eröffnung der weiteren Betriebsstätte.</li> <li>• Wenn die weitere Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, muss die Eintragung dort erfolgen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	<a href="https://www.handwerkskammer.de/">https://www.handwerkskammer.de/</a>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise und Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten der Handwerksregister – Änderung der Betriebsstätte (Eintragung)</li> <li>• Betriebe des zulassungspflichtigen Handwerks werden mit ihren Betriebsstätten in der Handwerksrolle erfasst, solche des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes.</li> <li>• Die Handwerksrolle und das Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes werden von den regional zuständigen Handwerkskammern geführt.</li> <li>• Neue Betriebsstätten sind der Handwerkskammer mitzuteilen, um die gespeicherten Registerdaten aktuell zu halten.</li> <li>• zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt</li> </ul> <p>Hinweis: Wenn die weitere Betriebsstätte in einem Bezirk liegt, für den eine andere Handwerkskammer zuständig ist, muss sie dieser Handwerkskammer</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	gemeldet und dort eingetragen werden
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. <a href="https://www.handwerkskammer.de/">https://www.handwerkskammer.de/</a>
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Weitere Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen